

Konzept zur Einsparung fossiler Energieträger infolge der Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Sicherstellung der Erdgasversorgung der Bundesrepublik Deutschland und zum Aufbau redundanter Versorgungssysteme

Gremium:	Hauptausschuss Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	HA: 3 PL: 2	Zuständigkeit:	Referat 5
Sitzungsdatum:	HA: 26.09.2022 PL: 30.09.2022	Stadt Landshut, den	08.09.2022
Sitzungsnummer:	HA: 27 PL: 29	Ersteller:	Rottenwallner, Thomas

Vormerkung:

Das Bundeswirtschaftsministerium hat infolge der Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Sicherstellung der Gasversorgung der Bundesrepublik Deutschland die Alarmstufe (2) im Notfallplan Gas (https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/notfallplan-gas-bundesrepublik-deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=5) durch Presseerklärung vom 23.06.2022 ausgerufen (<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/06/20220623-bundesministerium-ruft-alarmstufe-des-notfallplans-gas-aus.html>). Daraus ergeben sich zunächst die im Notfallplan Gas für Gasversorgungsunternehmen und Fernleitungsnetzbetreiber bestimmten Konsequenzen. Unmittelbare Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger hätte erst die Feststellung der Notfallstufe (3) durch Rechtsverordnung der Bundesregierung. In diesem Fall würden hoheitliche Maßnahmen zur Sicherung des lebenswichtigen Bedarfs an Gas unter besonderer Berücksichtigung der geschützten Kunden und zur Minimierung von Folgeschäden ergriffen. Derzeit ist nicht ersichtlich, ob und wann die Voraussetzungen für die Feststellung der Notfallstufe (3) eintreten. Dies hängt von der schwer einschätzbaren weiteren politischen Entwicklung ab.

Von der Bundesregierung wurde am 26.08.2022 die Kurzfristenenergieversorgungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV erlassen (<https://www.gesetze-im-internet.de/ensikumav/BJNR144600022.html>), die am 01.09.2022 in Kraft getreten ist und bis 28.02.2023 gelten wird. In dieser Rechtsverordnung wurden für öffentliche Nichtwohngebäude

- das Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen (§ 5),
- die Höchstwerte für Lufttemperatur in Arbeitsräumen (§ 6),
- das Abschaltgebot für Trinkwassererwärmungsanlagen, insbesondere zur Warmwasserbereitung zum Händewaschen (§ 7) und
- das Verbot der Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern (§ 8)

geregelt.

Um vor allem nach Beginn der Heizperiode am 1. Oktober 2022 den Verbrauch an fossilen Energieträgern, insbesondere Erdgas, möglichst gering zu halten, wird darüber hinaus ein Konzept zur gezielten Einsparung aufgestellt, das sich auf die im Eigentum und im Unterhalt der Stadt Landshut stehenden Einrichtungen bezieht. Nicht umfasst sind die von den Stadtwerken Landshut die von der Klinikum Landshut gGmbH und von der Heilig-Geistspital-Stiftung (außer redundante Sicherstellung der Beheizbarkeit) betriebenen Einrichtungen. Die Maßnahmen gelten nur unter der jetzigen Alarmstufe (2) des Notfallplanes Gas. Bei etwaiger Feststellung der Notfallstufe (3) im Notfallplan Gas müssen weitergehende Maßnahmen ergriffen werden.

Maßgeblich hierfür sind die dann geltenden gesetzlichen Regelungen. Ansonsten gelten die im Konzept vorgesehenen Maßnahmen bis zum Ende der Heizperiode am 30. April 2023.

1. Sofortmaßnahmen

Bereits vor Beginn der Heizperiode können sofort wirksame Einsparmaßnahmen ergriffen werden, die vom Herrn Oberbürgermeister angeordnet worden sind.

- Obwohl das Baureferat derzeit erhebliche Anstrengungen zur Sicherstellung der Beheizbarkeit der Verwaltungsgebäude durch zusätzliche Systeme unternimmt, soll Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von den Referats- bzw. Amtsleitungen ab Beginn der Heizperiode am 1. Oktober 2022 unter den Voraussetzungen der §§ 3 ff. der Dienstvereinbarung über die Rahmenbedingungen von „mobiler Arbeit“ und „flexibler mobiler Arbeit bei der Stadt Landshut vermehrt „mobile Arbeit“ angeboten werden, wenn durch Vermeidung von Fahrten von und zum Arbeitsplatz eine wesentliche Energieeinsparung zu erwarten ist, die bei überschlägiger Betrachtung nicht durch damit einhergehende Veränderungen (z. B. Betrieb zusätzlicher PCs, Beheizung sonst nicht beheizter Räume im häuslichen Bereich) aufgezehrt wird.
- Klimageräte und Ventilatoren dürfen in städtischen Verwaltungsgebäuden nicht mehr betrieben werden. Während der warmen Jahreszeit ist eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur auf andere Weise (z. B. durch richtiges Lüften) zu gewährleisten. Schon jetzt wird darauf hingewiesen, dass während der kalten Jahreszeit Radiatoren Heizlüfter u. ä. nicht mehr verwendet werden dürfen.
- Die Referate und Ämter stellen in eigener Verantwortung sicher, dass Dienstreisen mit Kraftfahrzeugen nur noch in unerlässlichen Fällen unternommen werden.
- Zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt die Stadtverwaltung ab 27.12.2022 bis einschließlich 01.01.2023 geschlossen. Während dieser Zeit wird außer in den für unerlässliche Bereitschaftsdienste genutzten Räumen nur Frostschutz gewährleistet.
- Die Betriebszeit der städtischen Straßenbeleuchtung wird an den ca. 10.500 Lichtpunkten um 15 Minuten reduziert. Die Stromeinsparung beträgt ca. 22 Tsd. kWh/J.
- Der Betrieb von 7 Lichtsignalanlagen an verkehrsarmen Straßen wird zur Nachtzeit reduziert. Die Stromeinsparung liegt bei ca. 5 Tsd. kWh/J.

Der Personalrat wurde, soweit die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter Gegenstand sind, beteiligt.

2. Verringerung des Energieverbrauchs durch sonstige Maßnahmen und Aufbau redundanter Versorgungssysteme zur Sicherstellung der Beheizbarkeit

Eine verdichtete Belegung von Räumen in Verwaltungsgebäuden, Schulen, Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen zur Reduzierung der zu beheizenden Flächen kommt unter den Bedingungen der anhaltenden Corona-Pandemie nicht in Betracht.

- Zur Weihnachtsbeleuchtung haben die Referate 1 und 5 einen gemeinsamen Vorschlag erarbeitet, der sowohl dem Energiesparbedarf als auch der Förderung von Handel und Gastronomie durch Innenstadtbelebung Rechnung trägt. Demnach soll die Weihnachtsbeleuchtung im Kernbereich der Innenstadt (Altstadt, Neustadt, Gassen, Theaterstraße/Ländtorplatz) in Betrieb genommen werden. Die

Laufzeit der Weihnachtsbeleuchtung wird vom Einbruch der Dunkelheit bis 22 Uhr (anstatt bis 1 Uhr) reduziert, der Betrieb morgens zwischen 5 Uhr bis zur Abschaltung der Straßenbeleuchtung soll ganz entfallen.

Der Lichterschmuck der Christbäume im Stadtgebiet, die XXL-Christbaumkugel und die Rathaus-Animation sollen ebenfalls nur vom Einbruch der Dunkelheit bis 22 Uhr eingeschaltet werden. Bisher waren der Christbaum und die Krippe vor dem Rathaus 24 Stunden beleuchtet und die übrigen Christbäume im Stadtgebiet vom Einbruch der Dunkelheit die ganze Nacht hindurch bis zur Abschaltung der Straßenbeleuchtung.

Die Weihnachtsbeleuchtung soll von der Eröffnung des Christkindlmarkts bis Heiligdreikönig in Betrieb sein. Durch den oben genannten Umfang wird der Energieverbrauch voraussichtlich von rund 12.000 kWh auf weniger als 6.000 kWh gesenkt.

- Zur Versorgung des Rathauses 2 soll parallel zur bestehenden Erdgasversorgung eine Versorgung über Flüssiggastankanlagen aufgebaut werden.
- Der Anschluss des Heilig-Geist-Spitals an das Fernwärmenetz der Stadtwerke Landshut wird derzeit ausgeführt.

3. Prioritätenliste für die Abschaltung von Heizungsanlagen bei weiterer Eskalation der Energiekrise

Für den Fall einer weiteren Eskalation der Energiekrise, insbesondere die Feststellung der Notfallstufe (3) im Notfallplan Gas, erstellt das Baureferat schon jetzt eine Prioritätenliste für die Abschaltung von Heizungsanlagen in städtischen Einrichtungen und Liegenschaften. Die Liste wird den Fraktionen zur Vorberatung vorgelegt.

4. Appell an die Öffentlichkeit

Die Einsparung von fossilen Energieträgern stellt in der jetzigen Situation eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar, die eine besondere Anstrengung aller Bürgerinnen und Bürger erfordert.

Der Stadtrat appelliert an alle Bürgerinnen und Bürger, dem städtischen Vorbild zu folgen und in eigener Verantwortung wirksame Maßnahmen zur Verminderung des Verbrauchs fossiler Energieträger zu ergreifen, beispielsweise beim Heizen und bei der Benutzung des eigenen Pkws. Es soll alles getan werden, dass es zu keiner weiteren Verschärfung der alarmierenden Versorgungssituation mit den zu erwartenden Folgen kommt. Gastwirte sollten auf den Freischankflächen keine Heizpilze mehr betreiben.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten und den vom Herrn Oberbürgermeister angeordneten Sofortmaßnahmen wird Kenntnis genommen.
2. Das vom Referenten vorgelegte und ausführlich erläuterte „*Konzept zur Einsparung fossiler Energieträger infolge der Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Sicherstellung der Erdgasversorgung der Bundesrepublik Deutschland*“ wird während der Heizperiode vom 1. Oktober 2022 bis 30. April 2023 vorbehaltlich dem Inkrafttreten abweichender gesetzlicher

Regelungen oder der Aufhebung der Alarmstufe (2) im Notfallplan Gas angewandt. Der Oberbürgermeister wird gebeten, den im Konzept enthaltenen Appell des Stadtrates umgehend an die Öffentlichkeit zu richten.

Anlagen: ---